

## Der sozialistische Rechtsstaat als Verfassungsstaat

In der DDR eröffnet sich die historische Chance, auf dem Wege einer revolutionären Erneuerung des Sozialismus auf deutschem Boden ein solches Freiheitsmaß zu erreichen und zu gestalten, welches ohne jede Einschränkung dem Marx'schen Ziel des Sozialismus dient: der Organisierung der gesellschaftlichen Macht — dem Recht unterworfen zum Zwecke der Rückkehr des Menschen zu einem wirklich menschlichen Wesen. Es geht um einen sozialistischen Rechtsstaat, der von den Grund- und Menschenrechten ausgeht und die Gesellschaft durchgehend auf der Grundlage des Rechts organisiert. Der Gedanke des Rechtsstaates — entstanden als Panier bürgerlicher Kräfte gegen feudale Willkür — die Bindung des staatlichen Handelns allein an das Gesetz — erfährt als sozialistische Rechtsstaatlichkeit auch in unserem Lande im Spannungsfeld von gesellschaftlicher Wirklichkeit und historischer Aufgabe seine dialektische Auferstehung.

### I

Probleme der Rechtsstaatlichkeit rücken in vielen Ländern, in denen sich demokratische und sozialistische Erneuerungsprozesse vollziehen, immer mehr in das wissenschaftliche Blickfeld. In der DDR ist bereits vor dem revolutionären Aufbruch von Rechtswissenschaftlern dies und jenes zu dieser Thematik geschrieben worden. Meine These — auch in dialektischer Negation der Idee und der Erfahrungen eines Rechtsstaates als Erscheinung der Kultur und der Zivilisation auf dem Gebiet des Rechts — ist: *Eine sozialistische Rechtsstaatskonzeption ist originär als eine wesentliche Komponente einer neuen Qualität des Sozialismus zu begreifen.* Die Sozialismuskonzeption, die sich in der Vergangenheit des sozialistischen Aufbaus herausgebildet hat und die auch in unserem Lande im nationalen Kolorit dominierte, ist nicht nur politisch, sondern auch theoretisch zusammengebrochen. Die Konturen einer neuen Sozialismuskonzeption, die an errungene sozialistische Grundwerte keinesfalls vorbeigeht, zeichnen sich ab: Humanismus, Gerechtigkeit, soziale Gleichheit, Freiheit als Verantwortung. Ein deutscher Sozialismus und damit auch ein sozialistischer deutscher Rechtsstaat kann nicht vom nationalen Kolorit, den Errungenschaften der deutschen Kultur abstrahieren. Nun können wir natürlich nicht warten, bis eine neue deutsche Sozialismuskonzeption, die auch im künftigen europäischen Haus wettbewerbsfähig und menscheitsfortschrittlich ist, „anwendungsbereit“ für die Gestaltung des Rechtsstaates auf dem Tisch liegt. Obwohl wir auch nicht genau wissen können, welche spezifischen Züge — auch im nationalen Kolorit — die neue Qualität des Sozialismus aufweisen wird, kristallisiert sich jedoch bereits ein Kulminationspunkt besonderer Art heraus, der unmittelbar als inhaltlicher „Anknüpfungspunkt“ für die Ausgestaltung des sozialistischen Rechtsstaates fungiert: Das Kriterium des gesellschaftlichen Fortschritts und dessen höchstes Ziel im Sozialismus ist der Mensch: nicht ein isoliertes Individuum, sondern der wirkliche lebendige

Mensch mit seinen realen Bindungen zur Gesellschaft, zu anderen Menschen, zum materiel-  
len und zum geistigen Bereich. Ein *solcher* Sozialismus muß deshalb auf das Marxsche Men-  
schenbild zurückgehen und es zugleich durch die Errungenschaften der menschlichen Kultur  
und Zivilisation bis in unsere Tage bereichern. Dieser demokratisch-humanistische Sozial-  
ismus hat auf deutschem Boden seine Chance.

Sozialistische Rechtsstaatlichkeit wird demgemäß wesentlich vom Marxschen Ziel  
des Sozialismus gespeist: Beherrschung der eigenen Lebensumstände zum Zwecke der Rück-  
kehr zu einem wirklich *menschlichen* Wesen. Die neue Qualität des Sozialismus muß die  
Rechte *dieses* Menschen in den Mittelpunkt des gesellschaftlichen Seins stellen. *Hieraus  
resultiert das grundlegende Menschenrecht im Sozialismus: das Recht des Menschen auf  
Selbstverwirklichung.* Ein solcher humanistisch-demokratischer Sozialismus ist zu messen  
an dem Sachverhalt, in welchem Maße es den Menschen bei der Organisierung des gesell-  
schaftlichen Lebens gelingt, das Ziel des Lebens zu verwirklichen: „die menschliche Kraftent-  
faltung, die sich als Selbstzweck gilt, das wahre Reich der Freiheit.“<sup>1</sup>

Da bei der revolutionären Erneuerung des Sozialismus dem Individuum, seiner Selb-  
strealisierung, seinen Rechten und Freiheiten die erstrangige Rolle zukommt, müssen sich  
die rechtlichen Beziehungen zwischen Bürgern und dem Staat immer mehr in gegenseitigen  
Rechten und Pflichten gemäß sozialistischer Rechtsstaatlichkeit gründen. Der sozialistische  
Rechtsstaat muß sich in historisch langer Zeit als Form der Marxschen (dritten) Individual-  
itätsstufe entwickeln: der „freien Individualität, gegründet auf die universelle Entwicklung  
der Individuen und die Unterordnung ihrer gemeinschaftlichen, gesellschaftlichen Produk-  
tivität, als ihres gesellschaftlichen Vermögens.“<sup>2</sup> *Folglich kann das grundlegende Kriterium  
für den Reifegrad eines sozialistischen Rechtsstaates nur darin bestehen, inwieweit der sozial-  
istische Staat als eine politische Organisation, in der jedes seiner Mitglieder gleichberechtigtes  
Subjekt der Staatsmacht, assoziierter Träger der Volkssouveränität wird, ein höheres Maß  
der Freiheit der Persönlichkeit, ihrer Gemeinschaften, des ganzen Volkes als die bürgerliche  
Rechtsstaatlichkeit erreicht und durch das sozialistische Recht als die juristische Form dieser  
Freiheit vermittelt.*

Für die inhaltliche Ausgestaltung sozialistischer Rechtsstaatlichkeit in der DDR  
bedeutet dies, daß in der *Rechtspraxis* und ihrer theoretischen Reflexion solche rechtlichen  
Erscheinungen in das Verhältnis Bürger — Staat bzw. Individuum — Gesellschaft treten  
müssen, die ihrer Natur nach direkt mit dem Freiheitsmaß der Persönlichkeit, mit dem Recht  
auf Selbstverwirklichung, in Beziehung stehen: Gesetzlichkeit, Menschenrechte, subjektive  
Rechte, Gerechtigkeit, Rechtssicherheit. Es handelt sich hier nicht um solche Erscheinungen,  
die einfach dazu dienen können, einen „Dach- bzw. Kombinationsbegriff“ vom sozialisti-  
schen Rechtsstaat zu bilden, sondern um solche, die aus Sicht der Erfordernisse eines soziali-  
stischen Rechtsstaates auch einer spezifischen, d. h. rechtsstaatlichen rechtstheoretischen  
Weiterführung (bzw. Erneuerung) bedürfen.

Ein sozialistischer Rechtsstaat muß von den Menschenrechten ausgehen. Das ist wohl  
deshalb unabdingbar, da sich die einzelnen Menschenrechte im Sozialismus — das Recht  
auf Arbeit, das Recht auf Eigentum, das Recht auf Kommunikationsfreiheit, das Recht auf  
menschenswürdige Bewältigung und Umwandlung biologisch und ökologisch bedingter  
Bedürfnisse, das Recht auf Gesetzlichkeit und Rechtssicherheit u.a. — aus dem Marxschen  
Ziel des Sozialismus ergeben. Als eine unabdingbare Eigenschaft des Sozialismus sind sie  
deshalb in Grundrechten verfassungsmäßig zu objektivieren und (soweit das faktisch und  
juristisch möglich ist) in subjektive Rechte umzuwandeln, die unmittelbar mit der Freiheit  
der Persönlichkeit verbunden sind. Da das Maß dieser subjektiven Rechte eine wichtige

<sup>1</sup> Vgl. K. Marx, In: MEW, Bd. 25, Berlin 1964, S. 828.

<sup>2</sup> K. Marx, Grundrisse der politischen Ökonomie, Berlin 1953, S. 75.

Kennziffer des Standes der Herausbildung eines sozialistischen Rechtsstaates ist, sind alle Forderungen, die subjektiven Rechte und ihren juristischen Gewährleistungsmechanismus, der erst im Ansatz vorhanden ist, auszubauen, uneingeschränkt zu unterstützen. Die Schaffung neuer Gesetze (Wahlgesetz, Gesetz über die Vereinigungsfreiheit usw.) sowie die ausstehende Reform des bestehenden Rechtssystems muß in der DDR von diesem Ziel sozialistischer Rechtsstaatlichkeit ausgehen. Dieser Weg, der auch zu mehr Rechtssicherheit führt, ist ohne Neuformierung der sozialistischen Gesetzlichkeit undenkbar; das heißt vor allem: Das Recht selbst darf kein Unrecht, es muß gerecht sein und tatsächlich das Allgemeine und Notwendige des Interessengefüges der Gesellschaft widerspiegeln. Nur so ist „Herrschaft“ des Gesetzes für jedermann und alle gesellschaftlichen und staatlichen Organisationen rechtsstaatliche Gesetzlichkeit, die der weiteren Humanisierung des Rechts und der Entfaltung des Menschen verpflichtet ist. Deshalb muß auch mit einer in unserem Land weit verbreiteten „Praxis“, das Gesetz unter der Hand administrativ durch „innere Weisungen“ aller Art auszuhöhlen — und dies als „Rechtsfortbildung“ auszugeben, sofort Schluß gemacht werden.

## II.

*Ein sozialistischer Rechtsstaat muß als Verfassungsstaat existieren, und zwar als eine solche Form der Organisation und Ausübung der politischen Macht im Sozialismus, die dem Sozialismus und der sozialistischen Demokratie vollständig entsprechen muß; dies bedeutet zunächst grundsätzlich: In der Verfassung des sozialistischen Verfassungsstaates sind die unveräußerlichen Menschenrechte zu verankern: die sozialen und politischen Rechte der Persönlichkeit. Sie muß insbesondere die Unantastbarkeit der Persönlichkeit, die Gleichheit vor dem Gesetz, die Freiheit und Würde des Menschen zuverlässig schützen. Ein Charakteristikum des sozialistischen Verfassungsstaates ist deshalb die juristische Verantwortung des Staates für die Entwicklung des Individuums und die des Bürgers für die gesellschaftlich-staatlichen Angelegenheiten, für die Einhaltung der staatsbürgerlichen Pflichten und schöpferischen Mitarbeiten, Mitplanen, Mitregieren.*

Die weiteren evolutionären und revolutionären Veränderungen des Sozialismus in Richtung einer Gesellschaft freier Menschen, gestaltet nach den Prinzipien des Humanismus, der Demokratie und der Gerechtigkeit impliziert auch, daß sich die Verfassungsmäßigkeit einer solchen Gesellschaft ausprägt und in reifen Formen in Erscheinung tritt. Als „Prinzip der Verfassung“ ist sie eine objektiv-gesetzmäßige Erscheinung der Entwicklung, Struktur und Funktion einer künftigen sozialistischen Gesellschaft mit menschlichem Antlitz die inhaltlich die soziale Konstitution dieser Gesellschaft sowie ihren politischen Zustand faktisch und rechtlich zum Ausdruck bringt. Der sozialistische Verfassungstyp wird sich wahrscheinlich in einem in seinen historischen Dimensionen noch nicht überschaubaren Zeitraum allmählich in die Gesellschaftsverfassung eines demokratisch-humanistischen Sozialismus entwickeln.

Für die Gestaltung eines sozialistischen Rechtsstaates ist dieser Sachverhalt deshalb relevant, weil sozialistische Verfassungen als politische und juristische Dokumente von prinzipieller Bedeutung im wesentlichen über ihr „Innenverhältnis“ zum sozialistischen Staat und zum sozialistischen Recht vermittelt sind. Das Prinzip der Verfassung einer modernen sozialistischen Gesellschaft (sozialistische Verfassungsmäßigkeit) als Wirklichkeit und Aufforderung verlangt nicht nur einen höheren Stellenwert des sozialistischen Rechts für die Entwicklung des Sozialismus, sondern auch des sozialistischen Staates, der immer mehr die „Herrschaft des Gesetzes“ — die Gesetzlichkeit — als das wichtigste Charakteristikum des sozialistischen Rechtsstaates qualifizieren muß. Deshalb ist der sozialistische Staat als Rechtsstaat inhaltlich und formell an das „Gesetz der Gesetze“ (Marx), an die sozialisti-

sche Staatsverfassung gebunden, die sich mit der weiteren Entwicklung des Sozialismus — und damit auch der Verfassungsgesetzgebung — als Staats- und Gesellschaftsverfassung entwickelt. Unter diesem Aspekt ist es sinnvoll und begründet, den sozialistischen Rechtsstaat als einen Verfassungsstaat zu bestimmen. Damit wird die Einheit von sozialistischer Verfassungsmäßigkeit als Ziel, Erfordernis und Wirklichkeit reflektiert; sie verlangt allerdings historisch permanent, „daß die grundlegenden politischen, gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse den meistentwickelten sozialistischen verfassungsmäßigen Grundsätzen folgend auch eine tatsächliche Verfassungsregelung erfahren und der Inhalt der Verfassungsregelung nicht hinter der wirklichen Entwicklung der geregelten Verhältnisse zurückbleibt.“<sup>3</sup> Eine optimale Äquivalenz zwischen dem Inhalt der Verfassung und der verfassungsmäßigen Wirklichkeit ist eine elementare Grundvoraussetzung für die effektive Realisierung der Verfassung im Leben. Der sozialistische Rechtsstaat als Verfassungsstaat ist angehalten, diese produktive Äquivalenz durch Weiterentwicklung seines Grundgesetzes zu sichern.

Der sozialistische Rechtsstaat existiert als Verfassungsstaat; diese These ist eine Weiterentwicklung der rechtstheoretischen Aussagen, wonach das Verfassungsrecht die Grundlage des sozialistischen Rechtssystems ist. In der marxistischen Rechtswissenschaft wurde bereits umfassend der Sachverhalt theoretisch auf den Begriff gebracht, daß vor allem die Verfassung gemäß ihres Regelungsgegenstandes nicht nur das hauptsächlich strukturbildende Element des Verfassungsrechts, sondern auch aller anderen Rechtszweige ist. Die besondere Symbiose im Verhältnis des sozialistischen Staates und Rechts im sozialistischen Rechtsstaat findet so im sozialistischen Verfassungsstaat ihre logische Vollendung.

Für die Entwicklung des sozialistischen Rechtsstaates als Verfassungsstaat ergibt sich aus diesem Sachverhalt ein Paket antizipierender Erfordernisse, die folgende Struktur aufweisen:

a) In dieser Zeit wird die Dynamik der gesellschaftlichen Entwicklung und der Verfassung als dialektischer Prozeß immer umfassender durch die Gesetzlichkeit als inhaltliche Widerspiegelung der sozialistischen gesellschaftlichen Totalität in juristischer, politischer und moralischer Form bestimmt und geprägt. Diese Gesetzlichkeit bringt insofern umfassender Verfassungsmäßigkeit zum Ausdruck, die sich als rechtliche Gesetzlichkeit im Grundgesetz des sozialistischen Staates manifestiert. Die Schaffung des sozialistischen Rechts, dessen Gerechtigkeit sowie dessen humanistisch-friedlicher Gehalt werden dadurch immer dynamische determiniert.

b) Durch die Verfassung des sozialistischen Verfassungsstaates ist immer mehr die von Marx erhobene Forderung zu erfüllen, „daß die Bewegung der Verfassung, daß der Fortschritt zum Prinzip der Verfassung gemacht wird, daß also der wirkliche Träger der Verfassung, das Volk, zum Prinzip der Verfassung gemacht wird. Der Fortschritt selbst ist dann die Verfassung.“<sup>4</sup> Aus dieser Sicht ist die Verfassungsgesetzgebung zu gestalten, die früher oder später zu einer neuen demokratischen Verfassung der DDR führen wird.

c) Der sozialistische Verfassungsstaat ist moralisch, politisch und juristisch verpflichtet, jede Verletzung der Verfassung aufzudecken, die juristische Verantwortlichkeit für solche Verfassungsverletzungen geltend zu machen, die zur Verfassungsverletzung führenden Umstände zu beseitigen und den Rechtsschutz der Verfassung zu gestalten. Dies impliziert, jede Verletzung der Verfassung — auch durch verschiedene Formen der Verfassungskontrolle — aufzudecken, die juristische Verantwortlichkeit für solche Rechtsverletzungen geltend zu machen sowie die Umstände zu paralysieren, die zu Verletzungen des Grundgesetzes

<sup>3</sup> A. Ádám, Verfassungsmäßigkeit und Verfassungsschutz in der Ungarischen Volksrepublik. *Studia Juridica Auctoritate Universitatis Pécs Publicata* (83), Pécs, 1975, S. 4.

<sup>4</sup> K. Marx, in: MEW, Bd. 1, Berlin 1956, S. 259.

führen. Der durch verfassungswidriges Handeln entstandene Schaden ist zu beseitigen. Ein Verfassungsgerichtshof ist deshalb unabdingbar.

d) Da die Verfassung die rechtliche Grundlage der Rechtsetzung und Rechtsverwirklichung der juristischen Träger der sozialistischen Rechtsordnung sowie unmittelbar geltendes Recht ist, muß sie im sozialistischen Verfassungsstaat einen zentralen Ausdruck im Verfassungstext selbst finden. Ungeachtet ihrer politischen Bedeutung und Funktion trägt die Verfassung Rechtscharakter; die Wissenschaftlichkeit des Rechtstextes ist deshalb eine wichtige praktische Wirkungsbedingung und Grundlage für die diesbezügliche wissenschaftliche Arbeit. In dieser Hinsicht läßt die Verfassung der DDR viele Wünsche offen.

Die „Gretchenfrage“ der Gestaltung eines sozialistischen Rechtsstaates als Verfassungsstaat besteht darin, inwieweit es mittels einer konsequenten Demokratisierung der sozialistischen Gesellschaft gelingt, die volle und reale Macht des Volkes zu gewährleisten. Es ist nicht zu bezweifeln, daß das in den 40 Jahren Arbeiter- und Bauernmacht auf deutschem Boden erreichte auch Elemente der Rechtsstaatlichkeit impliziert. Aber bereits mit Beginn der sechziger Jahre setzte in Bezug auf das Verhältnis Partei und Staat eine Verfestigung ein. Der Staatsapparat wurde den Beschlüssen der SED unterworfen. Dies führte zu einer Verfälschung der führenden Rolle der SED. Es ist auch so, daß sich das politische System des Sozialismus in unserem Lande bereits mit Beginn der achtziger Jahre immer mehr zu erschöpfen und zu deformieren begann und sich ein bürokratischer Zentralismus in „preußischer Form“ breit machte. Der faktische Einfluß der Werktätigen auf die inhaltliche Gestaltung dieses Systems wurde immer geringer. Es „herrschte“ der Apparat — obwohl in unserer Verfassungsgesetzgebung in Worten genau das Gegenteil zu lesen ist. Die Beschneidung der Rechte der Regierung und der Volkskammer durch die alte politische Führung der SED war verfassungswidrig. Die Schaffung einer neuen Verfassung steht auf der Tagesordnung.

Der Ausbau des sozialistischen Rechtsstaates in der DDR ist jetzt eine historische Chance, auf dem Boden des sozialistischen Rechts das politische System gemäß eines modernen Sozialismusbildes und den Erfordernissen der menschlichen Kultur und Zivilisation zu gestalten. Damit werden einige weitere Fragen relevant.

Aus Sicht des sozialistischen Staates als Verfassungsstaat dürfte damit das Problem der „Teilung der Gewalten“ besondere Relevanz erhalten. Daß dies nicht die Aufhebung der einheitlichen Staatsmacht der herrschenden Klasse (oder verschiedener Klassenkräfte) bedeutet, war (unter Ignorierung des Klassenmäßigen) bereits bürgerlichen Rechtswissenschaftlern klar. G. Anschütz schrieb im Jahre 1906: „Die Dreiteilung hat zunächst den Sinn einer theoretischen Distinktion, einer Einteilung. Sie bedeutet weiterhin, schon und gerade bei Montesquieu, ein praktisch-politisches Organisationsprinzip, sie bezweckt die Trennung der Gewalten..., das heißt; ihre Verteilung an besondere und selbständige Organe des Staates. Weder in dem einen noch in dem anderen Sinne widerspricht das Prinzip der Gewaltenteilung der Einheit von Staat und Staatsgewalt. Einteilen heißt nicht zerreißen: die logische Operation des Einteilens hebt die Einheit des Ganzen nicht auf, bekräftigt sie vielmehr. Und wer die Verteilung der verschiedenen Funktionen an verschiedene Organe für unerträglich halten wollte mit der Idee der staatlichen Einheit, der müßte ungereimter Weise auch behaupten, daß Lebewesen und Maschine keine Einheiten seien, weil jenes viele Organe, diese viele Räder hat.“<sup>5</sup>

Wie bereits von K. Marx gezeigt wurde, ist die „Teilung der Gewalten... im Grunde nicht anders als die profane industrielle Teilung der Arbeit, zur Vereinfachung und Kontrolle angewandt auf den Staatsmechanismus.“<sup>6</sup> Die Verschiedenheit der Gewalten als lebendige

<sup>5</sup> G. Anschütz, in: Systematische Rechtswissenschaft, Berlin und Leipzig 1906, S. 338.

<sup>6</sup> K. Marx, in: MEW, Bd. 5, Berlin 1959, S. 194.

und vernünftige Unterscheidung des Staates als eines gesellschaftlichen Organismus zu betrachten, ist ein historischer Fortschritt, der im sozialistischen Verfassungsstaat ein neues Maß dieses Fortschrittes verkörpern muß: strengste Bindung der Staatsverwaltung an das Gesetz und die Gesetzmäßigkeit; dies involviert die Gerichtskontrolle über ihre Entscheidung, die die gesetzlichen Interessen, Rechte und Freiheiten der Bürger tangieren. Weiterhin die völlige, absolute Unterwerfung der Rechtspflege unter das Gesetz und die Gerechtigkeit. Und was die Hauptsache ist: Der sozialistische Staat ist ein solches politisches Gemeinwesen aller Werktätigen, in dem das Volk mittels der Volksvertretungen tatsächlich die politische Macht ausübt und organisiert. Der sozialistische Rechtsstaat als Verfassungsstaat ist diese Form der Organisierung und Ausübung der politischen Macht.

Dies impliziert, daß sich auch die Rolle der marxistischen Partei als der bislang führenden und organisierenden Kraft der sozialistischen Gesellschaft neu stellt, wobei in den Beziehungen zwischen Partei und Staat von den Leninschen Prinzipien der exakten Trennung ihrer Funktionen auszugehen ist. Im sozialistischen Rechtsstaat als Verfassungsstaat sind alle politischen Parteien und Organisationen verpflichtet, im Rahmen der Verfassung und der Gesetze zu handeln. Der Führungsanspruch keiner Partei darf verfassungsmäßig festgeschrieben sein.

Das Hauptproblem der Gestaltung des sozialistischen Rechtsstaates als Verfassungsstaat ist die weitere Entfaltung der Demokratie als die innere Hauptkomponente des Wesens der Vervollkommnung und der Festigung eines jeden sozialistischen Staates. Der sozialistische Rechtsstaat als Verfassungsstaat verlangt zwingend eine höhere (neue) Qualität der sozialistischen Demokratie. Dieses Grundgesetz der politischen Verhältnisse im Sozialismus, das die Wirkungsrichtungen aller anderen Gesetzmäßigkeiten bestimmt, determiniert entscheidend die weitere Entfaltung des Volkscharakters des sozialistischen Staates und damit seine Entwicklung in Richtung eines solchen Staates. Die bereits von K. Marx, F. Engels und W. Lenin geäußerten Überlegungen, daß der Sachverhalt, bei dem das Volk verwaltet wird, durch eine Selbstverwaltung des Volkes ersetzt werden müsse, scheint in welthistorischer Sicht die reale Möglichkeit zu sein, den sozialistischen Rechtsstaat als Verfassungsstaat zu vollenden. Da sie der sozialistischen Demokratie am vollständigsten entspricht, sichert sie den Grundzug des sozialistischen Rechtsstaates: höchste Autorität und Triumph des Gesetzes, das den Willen des Volkes zum Ausdruck bringt.

Alle diese Überlegungen münden in die Hypothese ein, daß diese Gestaltung und Vollendung des sozialistischen Rechtsstaates mit der Herausbildung einer Form des sozialistischen Staates verbunden sein wird, die man als demokratisch-republikanische Volksmacht bezeichnen könnte. Sie könnte in nationalen Abarten existieren.

Bereits Lenin schwebte in Auswertung der Erfahrungen der Pariser Kommune die Idee vor, daß der sozialistische Staat nicht nur seinen Inhalt, sondern auch seiner Form nach etwas prinzipiell Neues im Vergleich zu seinen Vorläufern sein sollte; und zwar keine parlamentarische, sondern eine Räterepublik, die die höchste Form der Demokratie hervorbringt und gewährt, nämlich, die Prinzipien der sozialistischen Selbstverwaltung, die in Staat und Gesellschaft dominieren.

Die Herausbildung einer neuen Form des sozialistischen Staates vollzieht sich ohne Zweifel in nationaler Form. Die nationale Vielheit des Sozialismus schließt auch ein, daß in den einzelnen sozialistischen Ländern verschiedene Formen und Methoden der staatlichen Macht erprobt werden. Aber es wäre falsch zu vermuten, daß in nationaler Form nur national und historisch Spezifisches gestaltet wird. Der Trend zur Herausbildung einer neuen Form des sozialistischen Staates drückt Allgemeinnotwendiges und insofern Allgemein gültiges aus, das nicht auf Spezifika in einzelnen Ländern reduziert werden kann: Da der Sozialismus jetzt tiefgreifend erneuert wird und es in dieser Etappe darum geht, seinen sozialen und humanistischen Charakter umfassend und für jeden zur Wirkung zu bringen,

wird die Organisation des sozialistischen Staates als einer wahren Volksmacht sowie die dazu erforderliche Teilung und Kontrolle der Staatsgewalten auf wissenschaftlicher und streng gesetzlicher Grundlage immer dringlicher.

Die Hauptfrage hierbei ist die weitere Entfaltung des Volkscharakters des sozialistischen Staates. Hiervon ausgehend ist es auch dringend geboten, Auffassungen von Karl Marx über den Staat für die Lösung dieses historischen Angliegens wissenschaftlich aufzubereiten. Es sei nur daran erinnert, daß der Gedanke des Aufbaus der sozialistischen Gesellschaft nach republikanisch-demokratischem Vorbild sich bereits in den Frühwerken von K. Marx vorfindet. Es durchzieht das gesamte Marsche Werk. Diese und viele andere Überlegungen von K. Marx sind für die Gestaltung einer modernen Form des sozialistischen Staates zu Rate zu ziehen — ein Anliegen, das offensichtlich nur in anderen Zusammenhängen und Arbeiten weiter verfolgt werden kann.

### III.

Ein sozialistischer Rechtsstaat kann nicht gestaltet werden, ohne die Erfahrungen aus der Entwicklung der Weltzivilisation hinsichtlich der Rechtsstaaten, die in den verschiedenen Ländern auf unterschiedliche Weise entstanden, zu beachten und zu nutzen, denn die Bewegung der Menschen hin zur Freiheit, ihr bewußtes Streben, den Staat zu zügeln, ihn zu zwingen, Gesetz und Recht zu achten, ist jeder Rechtsstaatlichkeit immanent. Im einzelnen.

Die Idee der Rechtsstaatlichkeit ist ein Kind des rechtswissenschaftlichen Positivismus in Deutschland im 19. Jahrhundert.<sup>7</sup> Rechtsstaat bedeutet nach dieser deutschen Lehre zuallererst Gesetzmäßigkeit der Verwaltung. Diese Rechtsstaatslehre strebte die „Herrschaft des Gesetzes“ bzw. des Rechts an. Jede Willkürhandlung der Verwaltung soll durch die (gerichtlich überprüfbare) Gesetzesgebundenheit der Staatstätigkeit unterbunden werden. Dadurch sollte die Herrschaft von Menschen über Menschen beseitigt werden. Jedoch: „Diese Lehre nimmt den Staat als gegebenes Faktum und stellt ihn der Gesellschaft und den einzelnen Bürgern gegenüber. Die inhaltliche politische Zielsetzung des Staates, seine Legitimität und das politische Verhältnis der Bürger zum Staat sind nicht Gegenstände der Rechtsstaatslehre. Sie beschäftigt sich allein mit den rechtlichen Formen durch die die Freiheit der Bürger vom Staat, d. h. die Grenzen der Staatstätigkeit gegenüber der Gesellschaft festgelegt sind... Der positivistischen Rechtsstaatslehre genügt für die Gültigkeit des Rechts, daß es nach den für die Gesetzgebung aufgestellten rechtlichen Regeln zustande gekommen ist. Wie das Recht politisch entstanden ist, ob die Rechtsetzung ein Akt der politischen Selbstbestimmung des Volkes oder die selbtherrliche Setzung eines Monarchen ist, und welche politischen und ethischen Inhalte dadurch gesetzt werden, fällt nicht in den Zuständigkeitsbereich der Rechtsstaatslehre. Sie interessiert sich ausschließlich für die rechtliche Form in der sich die Staatstätigkeit vollzieht. Diese Form ist für sie selbständig und unabhängig von den politischen Inhalten, die mit dem Recht verwirklicht werden sollen, und von den politischen Strukturen des Staates, der dieses Recht setzt. Recht ist lediglich Form, nicht Inhalt.“<sup>8</sup>

W. Rosenbaum trifft mit dieser Einschätzung den Nagel auf den Kopf. Er schreibt weiter zutreffend, daß nach dieser positivistischen Lehre die Form des Rechtsstaates nicht eigentlich die Freiheit der Bürger sichern kann, „sondern diese lediglich vor staatlicher Willkür schützen, d. h. vor unterschiedlicher Behandlung durch den Staat. Inhalt, Zweck

<sup>7</sup> Vgl. R. Mohl, *Polizeiwissenschaft nach den Grundsätzen des Rechtsstaates*, Tübingen 1832—1834; ders., *Staatsrecht des Königreichs Württemberg*, Tübingen 1829—1831.

<sup>8</sup> W. Rosenbaum, *Naturrecht und positives Recht*, Neuwied und Darmstadt 1972, S. 44.

und Umfang der Staatstätigkeit, sowie die inhaltliche Bestimmung der Freiheit des Bürgers sind dieser Staatsrechtslehre außerrechtliche Daten, die die juristische Betrachtung nicht tangieren. Demnach ist ein Rechtsstaat auch ohne Demokratie möglich.<sup>9</sup>

Diese positivistische Bindung des Staates an das Gesetz bezweckte, die Interessen der in der Gesellschaft dominierenden Klasse (Bourgeoisie), der eine unmittelbar politische Bestimmung des Staates verwehrt war, gegen die feudale politische Führungsschicht zu sichern. Die Rechtsstaatslehre begünstigte damit die an der Macht befindlichen und die soziale und politische Realität beherrschenden Kräfte gleichermaßen. Diese spezifische klassenmäßige Begrenzung der Rechtsstaatsidee, die erkenntnistheoretisch involviert, Staat und Recht ahistorisch und idealistisch zu interpretieren, bildete sich mit ihrer Geburt aus.

Die Theorie des Rechtsstaates hat mit der Entwicklung des Kapitalismus — insbesondere im Imperialismus — verschiedene Metamorphosen durchlaufen; sie hat das Gewand oft gewechselt; sie ist mit anderen Komponenten der bürgerlichen politischen Ideologie und verschiedenen bürgerlichen Rechtslehre diese und jene Symbiose eingegangen. Die Bandbreite ihrer gesellschaftlichen Zielsetzungen ist erheblich. Sie wurde nicht nur von liberal-demokratischen Bestrebungen, sondern auch von anderen politischen Richtungen benutzt — bis hin zu reaktionären. Der „Rechtsstaat“ ist auch in einigen bürgerlichen Ländern in den Rang einer verfassungsrechtlichen Terminologie erhoben worden, so auch in der BRD (Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, Art. 28).

Leider gibt es in der marxistischen Rechtswissenschaft keine wissenschaftliche Einschätzung des bürgerlichen Rechtsstaates in Theorie und Praxis — abgesehen von punktuellen und partiellen Bemerkungen in anderen Zusammenhängen.<sup>10</sup> Um die Qualität des sozialistischen Rechtsstaates prägnant von der bürgerlichen Rechtsstaatlichkeit abheben zu können, ist die marxistische Rechtswissenschaft angehalten, dieser Strömung in der bürgerlichen Rechtsideologie künftig die gebührende Aufmerksamkeit zu schenken. Dies schließt auch eine Antwort auf die Frage nach einem demokratischen und sozialen Rechtsstaat als ein Problem der Theorie und Taktik des Kampfes der fortschrittlichen Kräfte um die Zurückdrängung und Zügelung der Herrschaft des Monopolkapitals in den bürgerlichen Ländern ein.

Im Konnex dieser Arbeit kommt es nur darauf an, folgendes anzudeuten: Die Qualifizierung der sozialistischen Rechtsstaatlichkeit steht in einem unlösbaren Zusammenhang mit einem Bündel theoretischer Fragen der allgemeinen Theorie des Staates und des Rechts im allgemeinen und der Theorie des sozialistischen Staates und Rechts im besonderen. Für weiteres Forschen ist es sinnvoll, auf einige Probleme des Rechtsstaates auf der abstrakt-allgemeinen Ebene hinzuweisen:

a) Daß das Problem des sozialistischen Rechtsstaates qualitativ in Inhalt und Form im Sozialismus wurzelt, liegt auf der Hand. Insofern liegt gegenüber der bürgerlichen Rechtsstaatsidee und ihrer (dieser oder jener) praktischen Relevanz Diskontinuität vor. Hieraus kann man aber nicht ableiten, daß die sozialistische Rechtsstaatsproblematik von der weltgeschichtlichen Entwicklung dieser Idee abgenabelt sei.

b) Der sozialistische Staat und das sozialistische Recht sind die Erben alles Positiven und Fortschrittlichen, was die Menschheit auf staatlich-rechtlichem Gebiet geschaffen hat. Die marxistische Rechtswissenschaft muß ebenfalls den positiven Teil des Erbes innerhalb der widersprüchlichen, reaktionären und fortschrittlichen, materialistischen und idealistischen usw. usw. staats- und rechtstheoretischen Auffassungen der Vergangenheit dialek-

<sup>9</sup> Ebenda, S. 45

<sup>10</sup> Vgl. z. B. W. A. Tumanow, *Bürgerliche Rechtsideologie*, Berlin 1975, S. 16, 34, 63, 95, 108, 157, 176 ff.; vgl. aus historischer Sicht auch R. Meister, *Das Rechtsstaatsproblem in der westdeutschen Gegenwart*, Berlin 1966 sowie E. Paschukanis, *Allgemeine Rechtslehre des Marxismus*, Wien—Berlin 1929, Fünftes Kapitel.

ichnegieren, in diesem Sinne bewahren und als progressive Tradition fortführen. Hierzu gehört auch der Gedanke des Rechtsstaates. Dies involviert, ihm zunächst eine progressive Komponente im welthistorischen Progreß der Entwicklung der staatlich-rechtlichen Organisationsform der menschlichen Gesellschaft zuzubilligen. Darüber dürfen weder der spezifische deutsche Geburtsfehler dieser Idee noch ihre antidemokratische und reaktionäre Entartung hinwegtäuschen. Es läßt sich insbesondere nicht bestreiten, daß diese Theorie in der historischen Tendenz auch in einer solchen gewissen Weise die Staats- und Rechtspraxis beeinflußte, die gegenüber dem Feudalstaat, in dem monarchistische und polizeiliche Willkür herrschten, eine Komponente des welthistorischen Fortschritts verkörperte. Und dies ermöglicht auch, daß der sozialistische Rechtsstaat als eine Komponente der sozialistischen Zivilisation diese und jene Momente der Praxis des bürgerlichen Rechtsstaates dialektisch negieren und in den Dienst des Sozialismus stellen kann. Dies schließt die prinzipielle klassenmäßige Kritik an der Theorie und Praxis des bürgerlichen Rechtsstaates keinesfalls aus.

c) Ideengeschichtlich ist allerdings zu beachten, daß sich die zunächst positivistische Rechtsstaatsidee in historischer Retrospektive mit der Herausbildung und Entwicklung des bürgerlichen Staats- und Rechtsdenkens selbst in Beziehung setzte. Der Kampf der jungen Bourgeoisie gegen den Feudalstaat manifestierte sich in der Forderung nach bürgerlicher Gesetzlichkeit: Trennung der Gewalten, Verfassungsstaat, Herrschaft des Gesetzes in der Verwaltung, Konstituierung von Rechten der Persönlichkeit als Menschenrechte. Diese Postulate werden immer mehr mit der Idee des Rechtsstaates verbunden und durch weitere staats- und rechtsphilosophische Gedanken de facto bereichert. Aus dieser Sicht erscheinen dann Locke, Montesquieu, Rousseau, Kant und andere Denker auch als Vertreter des Rechtsstaatsgedankens, obwohl bei ihnen dieser Begriff nicht zu finden ist. Diese hervorragenden Vertreter des philosophischen, staatlichen und rechtlichen Denkens sahen im Rechtsschutz allerdings den eigentlichen Zweck des Staates. Aus dieser Sicht haben sie allerdings an der Ausbildung des Rechtsstaatsbegriffs wesentlichen Anteil, der für die damalige Zeit das objektive Bedürfnis widerspiegelte, die Staatsordnung durch die Errichtung der Grundlagen der bürgerlichen Gesetzlichkeit zu stabilisieren. Vor allem diese Rechtsstaatsgedanken sollten im sozialistischen Rechtsstaat als progressive Traditionen in sozialistischer Qualität fortgeführt werden. Abschließend: Die marxistische Rechtswissenschaft steht vor der Aufgabe, dem sozialistischen Rechtsstaat die theoretische „Form“ zu geben und Vorschläge für seine weitere Ausgestaltung zu erarbeiten.